

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 585

11. Februar 2005

Evaluationsordnung der Ruhr-Universität Bochum

vom 11. Februar 2005



**Evaluationsordnung
der Ruhr-Universität Bochum
vom 11. Februar 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 Hochschulgesetz NRW – HG in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und aufgrund der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 14. März 2002 (bekannt gegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 462 vom 26. März 2002) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Gegenstände von Evaluation, Zweck und Gegenstand der Evaluationsordnung
- § 3 Evaluationsverfahren
- § 4 Evaluationskommission
- § 5 Mehrstufige Evaluation eines Faches
- § 6 Lehrberichterstattung
- § 7 Studierendenbefragungen
- § 8 Finanzierung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Änderungen der Ordnung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum.

(2) Diese Evaluationsordnung gilt ferner für an der Ruhr-Universität Bochum angebotene grundständige und/oder weiterbildende Studiengänge, die nicht eindeutig einem Lehr- und Forschungsbereich bzw. einer Lehreinheit einer Fakultät zugeordnet sind, sondern gleichberechtigt von mehreren Lehr- und Forschungsbereichen bzw. Lehreinheiten angeboten werden.

**§ 2
Ziele und Gegenstände von Evaluation,
Zweck und Gegenstand der Evaluationsordnung**

(1) Evaluation ist ein Instrument zur selbst gesteuerten Sicherung und Verbesserung der Qualität von Forschung und Lehre unter Berücksichtigung des Profils der Ruhr-Universität Bochum und ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen. Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Ziel der Ruhr-Universität Bochum ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung der Qualität wissenschaftlichen Arbeitens und Handelns nachhaltig zu verstetigen.

(2) Zweck dieser Evaluationsordnung ist es, einen allgemeinen Rahmen für Evaluationen gemäß § 6 Hochschulgesetz einschließlich der Lehrberichterstattung gemäß § 91 Hochschulgesetz und im Sinne des Absatz 1 zu bilden. Auf dieser Ordnung basierende Evaluationen werden von den Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum nach Maßgabe dieser Ordnung in eigener Verantwortung durchgeführt.

(3) Gegenstände der durch diese Ordnung geregelten Evaluationen sind die Leistungen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 1 insbesondere in den Berei-

chen Studium und Lehre, Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten Studierenden und Beschäftigten. Der Erfolg bei der Gleichstellung der Geschlechter ist gemäß § 5 und § 6 Landesgleichstellungsgesetz im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden bzw. fortzuschreibenden Frauenförderpläne zu überprüfen; auf diesbezügliche Maßnahmen und Ergebnisse kann im Rahmen der Evaluation gemäß Satz 1 zurückgegriffen oder Bezug genommen werden.

(4) Einrichtungen der und Evaluationsgegenstände an der Ruhr-Universität Bochum, die nicht in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, werden bei Bedarf auf der Grundlage gegenstandsspezifisch zugeschnittener Verfahren und Instrumente evaluiert. Ein entsprechender Bedarf ist vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festzustellen. Das Recht des Senats, diesbezüglich Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben, bleibt unberührt.

(5) Bei der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen gemäß § 5 bis § 7 sind der Hochschulentwicklungsplan und die Entwicklungspläne der wissenschaftlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

(6) Alle Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität Bochum haben die Pflicht, an auf Grundlage dieser Ordnung durchzuführenden Evaluationen mitzuwirken.

(7) Für die Sicherstellung der Durchführung der Evaluation sind das Rektorat gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5 Hochschulgesetz sowie die Dekaninnen und Dekane gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz zuständig.

(8) Die Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht nach näherer Regelung durch § 5 bis § 7 die Ergebnisse von auf Grundlage dieser Ordnung durchgeführten Evaluationen in geeigneter, d.h. in aggregierter und generalisierter Weise, um ihre Leistungen innerhalb wie außerhalb der Universität transparent zu machen und gegenüber der hochschulexternen Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen. Dabei sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NW zu beachten (vgl. § 9).

(9) Die Angemessenheit, Ergiebigkeit und Nützlichkeit der in dieser Ordnung getroffenen Festlegungen wird in der Regel nach Abschluss eines jeden Zyklus der mehrstufigen Evaluation gemäß § 5, spätestens jedoch alle acht Jahre grundsätzlich überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Senat beraten.

**§ 3
Evaluationsverfahren**

(1) An der Ruhr-Universität Bochum werden im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung folgende, nach dem Kriterium abnehmender Komplexität hierarchisierte Evaluationsverfahren regelmäßig angewendet:

1. die mehrstufige Evaluation eines Faches gemäß § 5,
2. die Lehrberichterstattung gemäß § 6,
3. Studierendenbefragungen gemäß § 7.

(2) Evaluationsverfahren gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 werden bezogen auf Fächer und auf Studiengänge durchgeführt und ausgewertet. Evaluationsverfahren gemäß Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 werden bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungen durchgeführt und nach näherer Regelung durch § 7 und § 9 bezogen auf Fächer und/oder Studiengänge ausgewertet. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen.

(3) Unter einem Fach wird ein Lehr- und Forschungsbereich bzw. eine Lehreinheit gemäß der Amtlichen Hochschulstatistik verstanden. Besteht eine Fakultät der Ruhr-Universität Bochum nur aus einem Lehr- und Forschungsbereich bzw. einer Lehreinheit, so gilt in diesem Fall die gesamte Fakultät als ein Fach. Besteht eine Fakultät der Ruhr-Universität Bochum aus mehreren Lehr- und Forschungsbereichen bzw. Lehreinheiten, so kann die Evaluation abweichend von Absatz 2 Satz 1 bezogen auf die gesamte Fakultät durchgeführt und ausgewertet werden, wenn dabei die Strukturmerkmale und Leistungen der einzelnen Fächer der Fakultät hinreichend deutlich werden. Studiengänge, die keinem der in der Amtlichen Hochschulstatistik verzeichneten Fächer eindeutig zuzuordnen sind und von mehreren Fächern oder Fa-

kultäten gleichberechtigt bzw. von einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit angeboten werden, werden wie ein eigenständiges (Studien-) Fach behandelt und jeweils für sich genommen evaluiert.

§ 4

Evaluationskommission

(1) Die Organisation und Koordination von Evaluationen wird – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans bzw. der oder des Geschäftsführenden Leiterin oder Leiters – innerhalb der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung einer Evaluationskommission übertragen.

(2) Der Evaluationskommission müssen Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz angehören.

(3) Die Mitglieder der Evaluationskommission müssen dem jeweils betreffenden Fach bzw. bei einer mehrere Fächer umfassenden wissenschaftlichen Einrichtung dieser wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Sie werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat bzw. Institutsvorstand nach Gruppen getrennt für die Dauer eines Evaluationszyklus gemäß § 5 Abs. 2, Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Evaluationskommission legt gemäß § 9 Abs. 8 Verfahrensbeschreibungen für die in § 5 bis § 7 beschriebenen Aufgaben fest. Bei der Modifizierung von Musterverfahren ist sie hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Behandlung personenbezogener Daten an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 9 gebunden.

(5) Die Evaluationskommission ist für die sachgerechte Auswertung der Daten zuständig. Sie kann zu den Ergebnissen der von ihr betreuten Evaluationen Empfehlungen aussprechen.

(6) Die Mitglieder einer Evaluationskommission wählen für die Dauer eines Evaluationszyklus gemäß § 5 Abs. 2 aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden.

(7) Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Evaluationskommission und ist für die Weitergabe von Evaluationsergebnissen und evaluationsbezogenen Empfehlungen an die Dekanin oder den Dekan bzw. an die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter verantwortlich.

(8) Die oder der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung und insbesondere der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NW (vgl. § 9) durch die Mitglieder der Evaluationskommission verantwortlich.

§ 5

Mehrstufige Evaluation eines Faches

(1) Die mehrstufige Evaluation dient primär der umfassenden und systematischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum. Sie orientiert sich an den im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für das betreffende Fach definierten fachspezifischen Zielen in

1. Studium und Lehre,
2. Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. der Gleichstellung von Frauen und Männern, sowie
4. der Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten Studierenden und Beschäftigten.

Eine mehrstufige Evaluation vergleicht die tatsächlichen Aktivitäten, Leistungen und Ergebnisse mit diesen Zielen; sie betrifft generell nicht die individuellen Leistungen einzelner Personen. Ein Gutachten externer Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter (Peers) unterstützt das jeweilige Fach im Bemühen um Qualitätsverbesserung und wirkt als Korrektiv der Selbstwahrnehmung. In begründeten Fällen kann ein Fach mit Zustimmung des Rektorats auf das Einschalten externer Peers verzichten, jedoch ist eine externe Begutachtung mindestens in jedem zweiten Zyklus der mehrstufigen Evaluation gemäß Absatz 2 bis 4 sicherzustellen.

(2) Die mehrstufige Evaluation eines jeden an der Ruhr-Universität Bochum vertretenen Faches findet alle vier Jahre statt; dies betrifft gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 auch als in dieser Hinsicht als eigenständige (Studien-) Fächer verstandene Studiengänge, die keinem Fach eindeutig zuzuordnen sind und die von mehreren Fächern oder Fakultäten gleichberechtigt bzw. von einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit angeboten werden. Die erstmalige mehrstufige Evaluation eines jeden an der Ruhr-Universität Bochum vertretenen Faches muss spätestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeschlossen sein. Die mehrstufige Evaluation eines Faches kann im Verbund mit anderen Universitäten durchgeführt werden.

(3) Ist in einem Fach während eines vierjährigen Zeitraumes gemäß Absatz 2 die Akkreditierung eines ihm zugeordneten grundständigen Studienganges erfolgreich abgeschlossen worden, kann das Rektorat das Fach für den betreffenden Zeitraum von der mehrstufigen Evaluation freistellen. Nach einer solchen Freistellung muss eine mehrstufige Evaluation des Faches im darauf folgenden Vierjahreszeitraum durchgeführt werden. In jedem Fall ist eine mehrstufige Evaluation eines jeden Faches spätestens alle acht Jahre abzuschließen.

(4) Hat ein Fach während eines vierjährigen Zeitraumes gemäß Absatz 2 eine andere, zum Beispiel durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen oder durch das Rektorat veranlasste fächerübergreifende und/oder vergleichende Evaluation abgeschlossen, kann diese vom Rektorat als Evaluation im Sinne des Absatz 1 anerkannt werden.

(5) Die mehrstufige Evaluation eines Faches erfolgt in drei Schritten:

1. Eine interne Evaluation des Faches, deren Ergebnis der interne Evaluationsbericht mit einer aussagekräftigen Darstellung des Profils und der Leistungen des Faches in Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung der Geschlechter ist;

2. in der Regel eine Begutachtung durch bis zu drei von der zuständigen Evaluationskommission vorgeschlagene und vom Rektorat bestellte externe Gutachterinnen und/oder Gutachter (Peers), deren Ergebnis Empfehlungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Forschung und Lehre sind; und

3. eine Vereinbarung von Maßnahmen zwischen dem Rektorat und der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse unter Berücksichtigung von Absatz 11 und unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans und des Entwicklungsplans der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung.

Die Ergebnisse der mehrstufigen Evaluation gemäß Satz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 werden in den dafür zuständigen Universitätskommissionen beraten.

(6) Die Organisation und Koordination der mehrstufigen Evaluation eines Faches sowie die Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse obliegt – unbeschadet der übergeordneten Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bzw. der oder des Geschäftsführenden Leiterin oder Leiters – einer Evaluationskommission gemäß § 4. Die erforderlichen Daten zum Personalbestand, zur Studierendenstatistik, zur Forschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden den wissenschaftlichen Einrichtungen von der Verwaltung nach Lehr- und Forschungsbereichen bzw. nach Lehreinheiten getrennt zur Verfügung gestellt.

(7) Die Gleichstellungskommission unterstützt die wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Evaluation des in einem Fach erreichten Erfolgs bei der Gleichstellung der Geschlechter unter Berücksichtigung der Entwicklung und Fortschreibung der Frauenförderpläne und der diesbezüglich gemäß Landesgleichstellungsgesetz erforderlichen Evaluationen.

(8) Im Rahmen der Evaluationsverfahren können auch neue Evaluationsinstrumente erprobt werden.

(9) Das gesamte Verfahren einer mehrstufigen Evaluation soll in der Regel eine Gesamtdauer von einem Jahr nicht überschreiten.

(10) Die Ergebnisse einer mehrstufigen Evaluation werden dem jeweiligen Fakultätsrat bzw. Institutsvorstand zur Erörterung vorgelegt und anschließend gemeinsam mit den von diesem Gremium ggf. beschlossenen Schlussfolgerungen und Maßnahmen an das Rektorat und den Senat weitergeleitet.

§ 6 Lehrberichterstattung

(1) Die Lehrberichterstattung dient primär als Instrument der von den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen selbst gesteuerten Qualitätsüberprüfung in Studium und Lehre sowie der hochschulinternen Rechenschaftslegung über die diesbezüglich erzielten Leistungen. Ein Lehrbericht dient insofern auch der nach außen gerichteten Darstellung der Leistungen in Lehre und Studium, als er eine wesentliche Grundlage bzw. einen wesentlichen Bestandteil eines internen Evaluationsberichts gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bildet.

(2) Die fachbezogene Lehrberichterstattung an der Ruhr-Universität Bochum findet alle zwei Jahre statt. Die erstmalig auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgende Erstellung eines Lehrberichts für jedes an der Ruhr-Universität Bochum vertretene Fach muss spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeschlossen sein. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, die nicht in eigener Zuständigkeit grundständige und/oder weiterbildende Studiengänge anbieten, sind von der Lehrberichterstattung ausgenommen.

(3) Ist in einem Fach während eines zweijährigen Zeitraumes gemäß Absatz 2 die Akkreditierung eines ihm zugeordneten grundständigen Studienganges erfolgreich abgeschlossen worden, kann das Rektorat den für diese Akkreditierung erstellten Selbstbericht für den betreffenden Zeitraum als Lehrbericht anerkennen. Nach einer solchen Anerkennung muss ein Lehrbericht für dieses Fach im darauf folgenden Zweijahreszeitraum erstellt werden. In jedem Fall ist für jedes Fach spätestens alle vier Jahre ein Lehrbericht zu erstellen. Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist in der Nähe des Zeitpunktes der Fälligkeit eines Lehrberichts eine mehrstufige Evaluation des betreffenden Faches abgeschlossen worden, wird die Erstellung eines gesonderten Lehrberichts hinfällig, da die in einem Lehrbericht darzustellenden Daten und Aussagen Bestandteil des internen Evaluationsberichts im Rahmen der mehrstufigen Evaluation gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 sein müssen. Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Strukturvorgabe für die Lehrberichterstattung ist die Universitätskommission für Lehre, Weiterbildung und Medien zuständig. Sie kann mit Zustimmung des Rektorats für jeden Lehrberichtszyklus ein Schwerpunktthema definieren, das in allen Lehrberichten vertieft behandelt wird. Im Falle des Absatz 3 Satz 1 oder des Absatz 4 Satz 1 ist dieses Schwerpunktthema von den betreffenden Fakultäten gesondert darzustellen.

(6) Der Lehrbericht enthält für alle angebotenen Studiengänge insbesondere

1. Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, zu den Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie Absolventinnen und Absolventen, zur Fachstudiendauer bis zur Zwischenprüfung und bis zum Studienabschluss, zum Studienerfolg, zu den Schwundquoten und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals;
2. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungsorganisation, zur Beratung und Betreuung der Studierenden (einschließlich Aussagen zu Tutoren- und Mentorenprogrammen) sowie weiterhin zu studienbezogenen internationalen Beziehungen (studienbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden der Ruhr-Universität Bochum; ausländische Studierende an der Ruhr-Universität Bochum) und zur Koordination von Lehrveranstaltungen zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen;
3. die zu übergeordneten Aussagen gebündelten Ergebnisse von Studierendenbefragungen gemäß § 7;
4. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung.

(7) Die Erstellung des Lehrberichts zu einem jeden Fach erfolgt durch die oder den jeweils zuständige Dekanin oder zuständigen

Dekan, der auf die Unterstützung der Evaluationskommission gemäß § 4 zurückgreifen kann. Für Studiengänge, die von mehreren Fakultäten gleichberechtigt getragen werden, zeichnet die Dekanin oder der Dekan der federführenden Fakultät oder die oder der jeweilige Studiendekanin oder Studiendekan verantwortlich. Für Studiengänge, die von einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung getragen werden, zeichnet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor verantwortlich. Die erforderlichen Daten zum Personalbestand und zur Studierendenstatistik werden den wissenschaftlichen Einrichtungen von der Verwaltung nach Lehr- und Forschungsbereichen bzw. nach Lehreinheiten getrennt zur Verfügung gestellt.

(8) Die Erstellung eines Lehrberichts soll in der Regel eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. In Fakultäten, denen mehrere Fächer zugeordnet sind, soll die Erstellung eines Lehrberichts in der Regel eine Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(9) Der Lehrbericht wird dem jeweiligen Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend gemeinsam mit den von diesem Gremium ggf. beschlossenen Schlussfolgerungen und Maßnahmen an die Universitätskommission für Lehre, Weiterbildung und Medien zur Beratung weitergeleitet. Im Falle des Absatz 3 Satz 1 wird der für die Akkreditierung erstellte Selbstbericht, im Falle des Absatz 4 Satz 1 werden die entsprechenden Bestandteile des für die mehrstufige Evaluation erstellten internen Evaluationsberichts in der Universitätskommission für Lehre, Weiterbildung und Medien beraten. Sind die Beratungen zu allen Lehrberichten eines Berichtszeitraums gemäß Absatz 2 abgeschlossen, wird dem Senat eine Zusammenfassung über diesen Lehrberichtszyklus zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 7 Studierendenbefragungen

(1) Studierendenbefragungen dienen der Sicherung und Verbesserung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots einer wissenschaftlichen Einrichtung. Sie verfolgen primär das Ziel, der oder dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit ihrer oder seiner Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben.

(2) Mindestens alle zwei Jahre werden für das gesamte Lehrangebot aller Fächer von den Fakultäten bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen Studierendenbefragungen durchgeführt. Die erstmalig auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgende Durchführung einer solchen Studierendenbefragung für jedes an der Ruhr-Universität Bochum vertretene Fach muss spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeschlossen sein. Eine solche flächendeckende Studierendenbefragung ist so zu terminieren, dass ihre Ergebnisse in die Erstellung eines Lehrberichts gemäß § 6 und eines internen Evaluationsberichts im Rahmen einer mehrstufigen Evaluation gemäß § 5 einfließen können. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, die nicht in eigener Zuständigkeit grundständige und/oder weiterbildende Studiengänge anbieten, sind von der Durchführung solcher Studierendenbefragungen ausgenommen.

(3) Zusätzlich zu den zweijährigen Zeiträumen gemäß Absatz 2 werden weitere Studierendenbefragungen von den Lehrenden in eigener Zuständigkeit durchgeführt, sofern für das betreffende Fach seitens der zuständigen Fakultät bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung keine institutionelle Regelung zur Durchführung von weiteren Studierendenbefragungen getroffen wurden.

(4) Für die Befragung von Studierenden kommen folgende Erhebungsinstrumente zum Einsatz:

1. die studentische Lehrveranstaltungsbewertung gemäß Absatz 5 und 6, und
2. die Befragung zur Studiensituation gemäß Absatz 7 und 8.

Beide Instrumente sind im Rahmen einer Studierendenbefragung gemäß Absatz 2 integriert bzw. parallel anzuwenden.

(5) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung gibt Lehrenden Rückmeldungen über die Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen und Anhaltspunkte zur Verbesserung. Sie soll die Kommuni-

kation zwischen Lehrenden und Studierenden fördern. Die Ergebnisse einer studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung müssen mit den an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden besprochen werden; dies soll in der Regel im Verlauf der betreffenden Lehrveranstaltung noch im gleichen Semester geschehen.

(6) Die für studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen benutzten Fragebögen und die sich an die Erhebung anschließenden Verfahren zur Speicherung und Auswertung der Daten sind entsprechend zu gestalten. Der Universitätskommission für Lehre, Weiterbildung und Medien obliegt die Erarbeitung eines Musterfragebogens, der nach Beschlussfassung durch den Senat den Fakultäten bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verwendung empfohlen wird. Die verwendeten Fragebögen sind der Universitätskommission für Lehre, Weiterbildung und Medien zur Kenntnis zu geben.

(7) Mit einer Befragung zur Studiensituation gewinnt eine Fakultät oder Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung qualitative und quantitative Aussagen unter anderem zum inhaltlichen und zeitlichen Aufbau der von ihr angebotenen Studiengänge, zur Studierbarkeit, zur Studienberatung, zur räumlichen und instrumentellen Ausstattung, zu den Serviceeinrichtungen und zum Zeitbudget der Studierenden. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Lehrende sind nicht Gegenstand einer solchen Befragung.

(8) Eine Befragung zur Studiensituation kann mittels teilstandardisierter Fragebögen durchgeführt werden. Alternativ können Daten durch Gruppendiskussion mit unterschiedlichen Studierendengruppen gewonnen werden. Die studentischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gruppendiskussionen sollen Studierende des jeweils betreffenden Faches sein.

(9) Bei Studierendenbefragungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt die Organisation und Koordination von studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen durch die Evaluationskommission gemäß § 4. Die Anonymität der Befragten ist sicherzustellen. Ein Personenbezug darf sich ausschließlich zu Lehrenden durch die Zuordnung von Befragungsdaten zu Lehrveranstaltungen ergeben.

(10) Studierendenbefragungen gemäß Absatz 2 und 3 werden von der Evaluationskommission in Form von aggregierten und generalisierten Ergebnissen ausgewertet (vgl. § 9). Die aggregierten und generalisierten Ergebnisse von Studierendenbefragungen gemäß Absatz 2 und 3 fließen auf geeignete Weise in die Lehrberichterstattung gemäß § 6 und in den internen Evaluationsbericht gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 ein.

§ 8 Finanzierung

Für die Finanzierung von Evaluationen auf Grundlage dieser Ordnung sind grundsätzlich die jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen verantwortlich.

§ 9 Datenschutz

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität Bochum, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Evaluationsordnung mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz NW verpflichtet. Dies gilt in besonderer Weise für die Mitglieder einer Evaluationskommission gemäß § 4 und somit für alle personenbezogenen oder auf Personen beziehbaren Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit bekannt werden.

(2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Rohdaten, die im Zuge von Evaluationen gemäß § 5 bis § 7 erhoben oder gewonnen worden sind, dürfen (mit Ausnahme von Daten gemäß Absatz 6) nicht weitergegeben und ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verarbeitet werden. Art und Umfang der personenbezogenen Daten ergeben sich entweder aus § 7 Abs. 9 oder zum Zweck der Organisation der Erhebungen (Nennung von Datenlieferanten etc.).

(3) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Rohdaten, die im Zuge von Evaluationen gemäß § 5 bis § 7 erhoben oder gewonnen worden sind, werden (mit Ausnahme von Daten gemäß Absatz 6) spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung und/oder Fixierung gelöscht bzw. vernichtet. Es ist durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass mit Hilfe eines Rechners, mit dem im

zustellen, dass mit Hilfe eines Rechners, mit dem im Rahmen der Evaluation erhobene personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten verarbeitet werden, andere außerhalb der Evaluation erhobene Daten nicht gespeichert und zur Verknüpfung bereitgestellt werden.

(4) Die von der jeweils zuständigen Evaluationskommission aufbereiteten Ergebnisse von Evaluationen gemäß § 5 bis § 7 dürfen nur in aggregierter und generalisierter Form und nur für die in dieser Ordnung geregelten Zwecke weitergegeben werden. Die Evaluationskommission hat sicherzustellen, dass anhand der von ihr weitergegebenen Berichte aus den aggregierten Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können. Bei der Weitergabe von Ergebnissen studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilungen gemäß § 7 ist insbesondere sicherzustellen, dass ein Bezug einer Bewertung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung bzw. zu einer oder einem einzelnen Lehrenden nicht herstellbar ist.

(5) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse von Evaluationen gemäß § 5 bis § 7 ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich daraus keine Rückschlüsse auf personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten der amtierenden und ehemaligen Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität Bochum ziehen lassen.

(6) Eine Nennung von oder Bezugnahme auf Personen im Zusammenhang von Evaluationen gemäß § 5 bis § 7 ist abweichend von Absatz 2 bis Absatz 5 nur zulässig, wenn

a) die betreffenden Personen dazu ihr schriftliches Einverständnis erklären, oder

b) personenbezogene Daten auf anderem Weg öffentlich bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind (insbesondere Auflistungen von Veröffentlichungen, Mitwirkungen an Forschungsprojekten etc.).

Die Darstellung von bereits bekannten oder auf anderem Weg zur Veröffentlichung bestimmten personenbezogenen Daten darf jedoch bei der Aufbereitung zur Weitergabe bestimmter Evaluationsergebnisse nicht erstmalig in Form von Zusammenstellungen erfolgen, die einen direkt ersichtlichen Vergleich der Leistungen von verschiedenen Personen ermöglicht.

(7) Die Dekanin oder der Dekan einer Fakultät hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen in Zusammenarbeit mit der Evaluationskommission im Detail nachzuvollziehen. Absatz 1 Satz 2 gilt für die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan entsprechend. Satz 1 und Satz 2 gelten für die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend.

(8) Der Universitätsverwaltung obliegt unter Mitwirkung der oder des Datenschutzbeauftragten der Ruhr-Universität die Erarbeitung von Musterverfahrensbeschreibungen für die Aufgaben gemäß § 5 bis § 7, die nach einer von der oder dem Datenschutzbeauftragten durchgeführten Vorabkontrolle den Fakultäten bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verwendung empfohlen wird. Diese Musterverfahrensbeschreibungen stellen folgende Schritte dar:

1. Datenerhebung,
2. Speicherung und/oder Darstellung der Erhebungsergebnisse,
3. Auswertung,
4. Erarbeitung und Weitergabe von Berichten, sowie
5. den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik im Zuge von Evaluationsmaßnahmen.

Eine Evaluationskommission gemäß § 4 kann von diesen Mustern abweichende Verfahrensbeschreibungen erarbeiten; diese sind dann in aussagekräftiger Form darzustellen und erfordern die Befürwortung der oder des Datenschutzbeauftragten. Soll von einer bestehenden Verfahrensbeschreibung abgewichen werden oder wird ein solches Abweichen von einem Mitglied einer Evaluationskommission unterstellt, ist in jedem Fall die oder der Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen. Evaluationen gemäß § 5 bis § 7 können erst dann durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Verfahrensbeschreibungen von der jeweils zuständigen Evaluationskommission verabschiedet worden sind.

(9) Für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist gemäß § 32a Datenschutzgesetz NW die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte zuständig.

§ 10
Änderungen der Ordnung

Über Änderungen der Evaluationsordnung der Ruhr-Universität Bochum beschließt der Senat.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 03.02.2005.

Bochum, den 11. Februar 2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Wagner